

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 73/22

Würzburg, 01.08.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.02.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungssaal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 3
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	54,028/1000	Wohnung	7	6148
2	3,712/1000	Garage	25	6166

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Würzburg Sektion 3	5312/3	Wohnhaus mit Laden, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Petrinistraße 43	0,0540
Würzburg Sektion 3	5312/4	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Petrinistraße 45	0,0540

Der Grundbesitz liegt im Würzburger Stadtteil Grombühl.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Massivbauweise) mit 16 Wohneinheiten; Baujahr unbekannt, vermutlich 1960er Jahre (nach Angabe des Wohnungseigentümers Baujahr 1930 - Angaben nicht prüfbar); Kellerabteil zugeordnet; Wohnfläche ca. 56 m²; Heizart: Gas-Wandheizgeräte; Gebäudezustand: gepflegt; Renovierungs- und Modernisierungsaufwand (Fertigstellung von Renovierungsarbeiten; Badmodernisierung) erforderlich; Hausgeld: 139 €/Monat; die Wohnung ist leerstehend und nicht vermietet

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 203.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Garage in Massivbauweise; Baujahr vermutlich 1960er Jahre;
Schwingtor vermutlich 1982 erneuert;
nicht vermietet;

Verkehrswert: 14.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.